

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates Röllbach am 11.05.2026



Sitzungsdatum:	Montag, den 11.05.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:11 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Röllbach

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

1. Bürgermeister

Schwing, Michael - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Elbert, Michael

Englert, Vanessa

Grimm, Andreas

Hofmann, Arno

Kempf, Thomas

Kramer, Sebastian

ab TOP 2.1

Mosch, Boris

Müller, Miriam

Schüßler, Rainer

Wolz, Andreas

Wolz, Ralf

Zimlich, Reinhold - 2. Bürgermeister -

Schriftführer/in

Aurich, Yvonne

von der Verwaltung

Friedel, Tobias

Folgende Personen sind entschuldigt:

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Begrüßung durch den ersten Bürgermeister Michael Schwing
- 2** Vereidigung
 - 2.1** Vereidigung der neu gewählten, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 4 GO i.v.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG
- 3** Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und weitere Stellvertreter
 - 3.1** Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
 - 3.2** Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
 - 3.3** Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister
 - 3.4** Festlegung der weiteren Stellvertretung
- 4** Satzungsrecht
 - 4.1** Erlass der Geschäftsordnung (GeschO)
 - 4.2** Erlass einer Entschädigungssatzung
- 5** Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung, Bestellung von Referenten und Eheschließungsstandesbeamten
 - 5.1** Bildung von Ausschüssen
 - 5.2** Besetzung der Ausschüsse
 - 5.3** Bestellung von Referenten
 - 5.4** Empfehlungsbeschluss an die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung zur Bestellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
- 6** Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen und Organisationen
 - 6.1** Bestellung von Vertretern der Gemeinde Röllbach in die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg
 - 6.2** Bestellung eines Vertreters in die Allianz Spessartkraft e.V.
- 7** Bauantrag: Anbau an bestehendes Wohnhaus und Dachausbau, Abbruch Nebengebäude, Frühlingstraße 5, Flur-Nr. 1102 Gem. Röllbach; Beratung und Beschlussfassung

- 8** Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fechenbach Ost“ der Gemeinde Collenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 9** Sitzungsniederschrift vom 13.04.2026; Anerkennung der Niederschrift; hier: öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 10** Anfragen des Gemeinderates und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Öffentliche Sitzung

zu 1 Begrüßung durch den ersten Bürgermeister Michael Schwing

zu 2 Vereidigung

zu 2.1 Vereidigung der neu gewählten, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 4 GO i.v.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG

Sachverhalt:

In der ersten Sitzung des Gemeinderates sind die neu gewählten, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, gemäß Art. 31 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG, in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesformel lautet dabei wie folgt:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe.)“

Die Eidesleistung entfällt bei nahtloser Wiederwahl der Gemeinderatsmitglieder. Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Auch kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden. Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung würde dahingegen ein Amtshindernis darstellen und zwangsläufig zum Verlust des Amtes führen.

Es folgt die Vereidigung.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und weitere Stellvertreter

zu 3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine weitere Bürgermeisterin einen weiteren Bürgermeister. Die Wahl eines weiteren Bürgermeisters ist, gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Pflicht. Darüber hinaus kann, nach pflichtgemäßem Ermessen, eine weitere „dritter“ Bürgermeisterin ein weiterer Bürgermeister gewählt werden. Bei allen Bewerbern müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Die anschließende Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine zweite Bürgermeisterin, einen zweiten Bürgermeister aus seiner Mitte gemäß Art. 35, 51 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG zu wählen und auch weiterhin auf eine dritte Bürgermeisterin, einen dritten Bürgermeister, zu verzichten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 3.2 Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Vor Beginn der Wahl wurde seitens des Bürgermeisters Michael Schwing ein Wahlausschuss gebildet. Geschäftsleiter Tobias Friedel wurde zur Wahlleitung und Frau Yvonne Aurich zur Beisitzerin vorgeschlagen.

Dies erfolgte einstimmig.

Bürgermeister Michael Schwing übergab Tobias Friedel die Wahlleitung, dieser erklärte den Wahlablauf.

Es werden folgende Vorschläge eingebracht:

1. Reinhold Zimlich
2. Vanessa Englert

Frau Englert bedankt sich für das Vertrauen, bittet aber von ihrer Wahl abzusehen.

Es folgt die Wahl nach den Grundsätzen des Wahlrechts.

Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Stimmberechtigte: 13, gültige Stimmen: 13

Hiervon entfallen 13 Stimmen auf Herrn Reinhold Zimlich.

Damit ist Herr Zimlich zum weiteren Bürgermeister gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Herr Zimlich die Wahl anzunehmen. Er dankt dem Gremium für das entgegengebrachte Vertrauen.

zu 3.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß Art. 1 Abs. 1,2 Nr. 1, Art. 27 KWBG i.V.m. §38 BeamtStG müssen auch die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nach dem folgenden Wortlaut einen Eid/ein Gelöbnis ablegen:

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe)“.

Die Vereidigung ist auch dann erforderlich, wenn diese bereits als Gemeinderatsmitglied erfolgte. Den Amtseid nimmt der erste Bürgermeister ab. Der Eid/das Gelöbnis entfällt bei nahtloser Wiederwahl ins Amt. Die Ausführungen zur Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder gelten sinngemäß.

Es folgt die Vereidigung des zweiten Bürgermeisters.

zur Kenntnis genommen

zu 3.4 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten oder der weiteren Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter, deren Reihenfolge festzulegen ist. Es erfolgt keine Wahl, sondern eine Abstimmung. Der Inhalt des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO stellt dabei keine Pflicht, sondern lediglich eine ratsame Handlungsempfehlung dar, um eine Handlungsfähigkeit der Gemeinde Röllbach sicherstellen zu können.

Die Organisationshoheit eröffnet dem Gemeinderat alle Möglichkeiten, wie z.B. eine namentliche Festlegung, eine Regelung, dass das jeweils älteste oder Dienstälteste Ratsmitglied weiterer Stellvertreter ist oder eine Kombination dessen.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in Reihenfolge des jeweils höchsten Dienstalters. Sollten zwei Gemeinderäte das gleiche Dienstalter aufweisen, erhält derjenige den Vorrang, der das höhere Lebensalter besitzt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 4 Satzungsrecht

zu 4.1 Erlass der Geschäftsordnung (GeschO)

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für das reibungslose Zusammenwirken der gemeindlichen Organe während der sechsjährigen Wahlzeit.

Sie gibt der Gemeinde Röllbach die Chance, im Rahmen der rechtlichen Bandbreite ihre Besonderheiten zu berücksichtigen und die Zusammenarbeit der gemeindlichen Organe zu steuern. Überwiegend regelt die GeschO organinterne Rechtsbeziehungen. Sie gilt daher als Innenrechtsnorm. Soweit sie subjektiv-öffentliche Mitgliedschaftsrechte betrifft, ist sie eine unter Landesrecht stehende Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, Art. 5 AGVwGO.

Der Verwaltungsentwurf zur GeschO wurde den Mitgliedern des Gemeinderates bereits im Vorfeld zugeleitet und ist dem Tagesordnungspunkt als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Röllbach (Geschäftsordnung – GeschO) in vorliegender Form zu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 4.2 Erlass einer Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Nach Art. 20a und 23 GO werden ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder für ihre Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe einer Satzung entschädigt.

Der Entwurf der Entschädigungssatzung wurde den Gremiumsmitglieder zur Vorbereitung auf die Sitzung im Vorfeld zugesandt und ist der Tagesordnung angehängt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Erlass der Entschädigungssatzung der Gemeinde Röllbach für die Legislaturperiode 2026-2032 in der vorliegenden Fassung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 5 Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung, Bestellung von Referenten und Eheschließungsstandesbeamten

zu 5.1 Bildung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann nach Art. 32 Abs. 1,2 GO vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. Bestimmte Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Gemäß Art. 32 Abs. 5 GO kann der Gemeinderat jederzeit Ausschüsse auflösen.

Wie mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Röllbach beschlossen, bestellt der Gemeinderat, gemäß §13 der Geschäftsordnung, zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Ausschuss für Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsausschuss).

zur Kenntnis genommen

zu 5.2 Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Nach Abschnitt III der Geschäftsordnung bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Ausschuss für Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsausschuss), bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied. Der Ausschuss ist vorberatend tätig.

Eine Berücksichtigung des Proporztes ist aufgrund der Tatsache, dass nur eine Fraktion im Gremium vertreten ist, nicht notwendig.

Die Vertretung erfolgt über eine Poollösung. Die Stellvertreter sind ebenfalls namentlich zu benennen. In der Vergangenheit wurden zwei Stellvertreter benannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. Den Ausschuss für Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsausschuss) wie folgt zu besetzen:

Ausschuss für Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsausschuss)	
Mitglieder:	Stellvertreter:
Michael Elbert	<i>Rainer Schüßler</i> <i>Ralf Wolz</i>
Arno Hofmann	
Vanessa Englert	
Thomas Kempf	
Andreas Wolz	
Sebastian Kramer	
Miriam Müller	

Der Gemeinderat beschließt Frau Vanessa Englert zur Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen. Zu deren Stellvertreter wird Herr Michael Elbert benannt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 5.3 Bestellung von Referenten

Sachverhalt:

Bislang bestellt der Gemeinderat nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO folgende Referenten:

- Seniorenreferent/in
- Jugendreferent

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit folgende Referenten zu benennen:

- Kulturreferent/in
- Umwelterferent/in
- Referent/in für digitale Infrastruktur (Datenschutzreferent)

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Referenten in gleicher Weise zu bestellen. Mindestens sollten jedoch die Bereiche Kultur/Senioren und Umwelt abgedeckt werden.

Der Gemeinderat soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung über die Besetzung der Referenten beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Legislaturperiode 2026-2032 folgende Referenten zu bestellen:

Kulturreferent/in:	zurückgestellt
Seniorenreferent/in:	Mit kurzem Artikel im Amtsblatt bewerben
Jugendreferent/in:	Boris Mosch
Umwelterferent/in:	zurückgestellt
Datenschutzreferent/in:	zurückgestellt

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 5.4 Empfehlungsbeschluss an die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung zur

Bestellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 3 AVPStG können der erste und die weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden. Dabei nehmen sie Eheschließungen, Begründung von Lebenspartnerschaften und aller hierzu erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen vor. Eine personenstandsrechtliche Schulung wird vorausgesetzt.

Zuständig für die Bestellung ist die Gemeinschaftsversammlung. Es sollte eine Empfehlung abgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg den ersten Bürgermeister der Gemeinde Röllbach auch weiterhin zum Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen. Der 2. Bürgermeister Reinhold Zimlich verzichtet auf das Amt des Eheschließungsstandesbeamten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 6 Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen und Organisationen

zu 6.1 Bestellung von Vertretern der Gemeinde Röllbach in die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 VGemO). Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister (geborenes Mitglied) und je ein Gemeinderatsmitglied (geborenes Mitglied). Für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsendet die Mitgliedsgemeinde ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Basierend auf den Einwohnerzahlen vom 30.06.2025 (1.758 Einwohner) entsendet die Gemeinde Röllbach neben dem 1. Bürgermeister zwei weitere Gemeinderatsmitglieder. Für jedes Mitglied ist namentlich eine Stellvertreterin ein Stellvertreter zu benennen.

Im Vorfeld der Sitzung haben folgende Gemeinderatsmitglieder ihr Interesse an der Mitwirkung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg gegenüber der Verwaltung bekundet:

- Vanessa Englert
- Boris Mosch
- Miriam Müller
- Reinhold Zimlich
- Rainer Schüßler (Stellvertreter)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg zu berufen:
Reinhold Zimlich / Rainer Schüßler (Stellvertreter)
Miriam Müller / Vanessa Englert (Stellvertreterin)

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 6.2 Bestellung eines Vertreters in die Allianz Spessartkraft e.V.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Rothenbuch, Weibersbrunn, Leidersbach, Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn, Eschau, Röllbach und Mönchberg haben ein gemeinsames integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erstellt und zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit im Januar 2014 einen Verein, die kommunale Allianz Spessartkraft e.V. gegründet.

Die aktuelle Förderperiode der ILE endet zum 31.07.2026. Die kommende Förderperiode hat eine Laufzeit von sieben Jahren und endet am 31.07.2033.

Nach der Vereinssatzung der Allianz Spessartkraft e.V. entsendet die Gemeinde Röllbach den ersten Bürgermeister als geborenes Mitglied in die Lenkungsgruppe des Vereins. Die Vertretung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Stellvertreterregelung nach der GO.

zur Kenntnis genommen

zu 7 Bauantrag: Anbau an bestehendes Wohnhaus und Dachausbau, Abbruch Nebengebäude, Frühlingstraße 5, Flur-Nr. 1102 Gem. Röllbach; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zur Flur-Nr. 1102 Gem. Röllbach liegt ein Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO) zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Dachausbau, sowie dem Abbruch eines Nebengebäudes vor.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des gültigen Bebauungsplanes „Am Opersgraben“. Das Gebiet des Bebauungsplanes in welchem sich das Grundstück befindet, wurde als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Das Vorhaben ist grundsätzlich zulässig.

Zusammen mit dem Bauantrag wurden mehrere Befreiungen beantragt:

1. Überschreitung der hinteren Baugrenze um 2,60m
2. Befreiung von der Vorgabe zwingend 2 Vollgeschosse zu errichten (Anbau hat nur 1)
3. Befreiung von der Dachform (Satteldach)
4. Befreiung von der Dachneigung 30-36°

Die beantragten Befreiungen werden wie folgt begründet:

zu 1. Die Überschreitung der Baugrenze ist nur geringfügig, zumal das Nebengebäude welches abgerissen werden soll, komplett außerhalb der Baugrenzen liegt.

zu 2. Der Anbau soll als Dachterrasse ohne weitere Überdachungen genutzt werden.

zu 3. Die Nutzung als Dachterrasse schließt ein Satteldach aus.

zu 4. Die Nutzung als Dachterrasse schließt eine Dachneigung von 30-36° aus.

Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig. Laut dem Bauantrag wird keine separate Wohnung geschaffen, daher sind keine neuen PKW-Stellplätze erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben, sowie zu den beantragten Befreiungen zu erteilen, da sich der Anbau im rückwärtigen, von der Straße aus nicht einsehbarem Teil des Grundstücks befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röllbach beschließt, dem Bauvorhaben und den hiermit verbundenen Befreiungen zur Überschreitung der hinteren Baugrenze, zur Vorgabe der Anzahl der Vollge-

schosse, zur geforderten Dachform, sowie der vorgegebenen Dachneigung zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung damit, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 8 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Fechenbach Ost“ der Gemeinde Collenberg; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Collenberg hat am 18.11.2024 beschlossen die Bebauungspläne „Fechenbach Ost“ und „Gewerbegebiet Fechenbach Ost“ durch die Neuaufstellung des Bauleitplans „Fechenbach Ost“ zu ersetzen.

Die Bauleitpläne „Fechenbach Ost“ und „Gewerbegebiet Fechenbach Ost“ wurden 1989 rechtskräftig. Seitdem hat sich das Mischgebiet (westlicher Abschnitt, „Fechenbach Ost“) sukzessive zu einem Wohngebiet entwickelt. Um dem Gebietscharakter zu entsprechen, müssten die verbleibenden Grundstücke gewerblich genutzt werden. Hierfür besteht jedoch keine Nachfrage und wird auch zukünftig nicht mehr gesehen. Daher plant die Gemeinde Teilflächen des Mischgebietes in ein Allgemeines Wohngebiet umzunutzen.

Im östlichen Teilbereich (Gewerbegebiet) konnten mehrere Grundstücke nicht entwickelt werden und liegen seitdem brach. Um die Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern und die unbebauten Grundstücke entwickeln zu können, plant die Gemeinde Teilflächen des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet zurückzustufen.

Die Gemeinde Collenberg bittet die Gemeinde Röllbach als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Fechenbach Ost“ abzugeben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Fechenbach Ost“. Daher empfiehlt die Verwaltung dem Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR dies so mitzuteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Röllbach beschließt, dass zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Fechenbach Ost“ der Gemeinde Collenberg und den hierzu vorgelegten Planungsunterlagen keine Einwände bestehen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, diese Entscheidung dem Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR mitzuteilen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 9 Sitzungsniederschrift vom 13.04.2026; Anerkennung der Niederschrift; hier: öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Niederschrift vom 13.04.2026 wurde vorab jedem Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt die Niederschrift vom 13.04.2026; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 10 Anfragen des Gemeinderates und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Sachverhalt:

Es wurden keine Themen besprochen.

zur Kenntnis genommen

Gemeinde Röllbach, 08.06.2026

Michael Schwing
Vorsitzender

Yvonne Aurich
Protokollführer